Hamslauer Areisblatt.

No. 29.



1898.

Donnerstag, den 21. Inli 1898.

Berantwortlicher Rebacteur: D. Opig. — Drud, Berlag und Expedition: D. Opig in Ramslau.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Landraths.

Ro. 362] Geset, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung. Vom 19. August 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinzen Heffenskaffau und Schlesien, was folgt:

§ 1.

Wenn und soweit in einer zu einem Landfreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Berpflichtung, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten.

Darüber, ob für die Gemeinden die Nothwendigkeit zur Haltung von Bullen im Sinne des Gesetzes vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl der vorhandenen Bullen als eine ungenügende anzusehen ist, und wie viel Bullen im Verhältniß zu der Zahl von Kühen und deckschiegen Kindern von der Gemeinde zu halten sind, beschließt der Kreis-Ausschuß mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angesangene Hundert von Kühen oder beckschiegen Kindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß.

Gegen den Beschluß des Areisausschuffes ist Beschwerde an den Provinzialrath zulässig.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§ 3.

Mit Genehmigung bes Kreisausschuffes kann eine Gemeinde sich mit einer ober mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenunterhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen bes § 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Gine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreis-Ausschufses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften bieses Gesess zu entsprechen.

§ 4. In Stadtfreisen kann auf Antrag betheiligter Liehbesitzer durch die Rommunalaufsichtsbehörde angeordnet werden, daß die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Falle tritt an die Stelle des Kreisausschuffes der Bezirksausschuß. § 5.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch bies Gesetz unberührt.

§ 6.

Dies Gesetz tritt mit bem 1. April 1898 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Infiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, ben 19. August 1897.

Wilhelm.

(L. S.)

Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Rece. v. Goßler. Gr. v. Bosabowsky.

Breslau, ben 4. April 1898.

Polizeiverordnung betreffend bie Rörung von Buchtbullen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiver-waltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Umfang der Provinz Schlesien unter Zustimmung des Provinzialrathes Folgendes:

8 1

Die entgeltliche ober unentgeltliche Verwendung eines Bullen zum Decken frember Kühe und Ralben ist nur dann zuläffig, wenn ber Bulle nach vorgängiger Prüfung (Körung) zur Zucht für tauglich befunden (angekört) worden ist.

Diese Borfchrift findet auch Anwendung auf Bullen, welche von Gemeinden,

Verbänden und Vereinen zur Zucht gehalten werden.

8 2

Jeber Landfreis wird burch ben Kreis-Ausschuß in Körbezirke eingetheilt.

8 3.

Für jeden Körbezirk wird eine Körkommission gebildet. Dieselbe besteht, je nach der Anordnung des Kreisausschuffes, aus 3—5 Mitgliedern. Die Mitglieder sind vom Kreisausschuß nach Anhörung der Kreiscommission der Landwirthschaftskammer zu wählen.

Der Rreis-Ausschuß bestimmt ben Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für

jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu mahlen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger weiter zu führen.

§ 4

Zur Beschlußfähigkeit ber Körkommission ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlusse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.

Der Landrath ift berechtigt, an allen Körterminen Theil zu nehmen. Derselbe tritt dann der Körkommission als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.

\$ 6.

Die allgemeinen Körungen finden in der Regel jährlich ein Mal statt.

Der Landrath bestimmt im Einvernehmen mit dem Borsitzenden der Körkommission die Körtermine. Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch ben Borsitzenden der Körkommission.

§ 7.

Die Körbezirke, die Namen der Mitglieder der Körkommissionen und die Körtermine sind durch das Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 8.

Die Bullen, welche zur Rörung geftellt werben follen, find vor bem Rörtermin bei bem Landrath anzumelden und mit Nasenringen versehen, am Körtermine der Rorcommission vorzuführen. Die Rorung tann ausnahmsweise im Gehöft bes Bullenhalters vorgenommen werben. Geschieht dies auf Antrag bes letteren, fo hat er erhöhte Gebühren zu bezahlen.

Der Bullenbesiger ift verpflichtet, von einer ihm bekannten Rankheitserscheinung an bem porgestellten Bullen ber Korkommission Mittheilung zu machen.

§ 10.

Die Körcommiffion entscheibet barüber, ob bie vorgestellten Bullen zur Bucht als tauglich (angekört) ober untauglich (abgekört) zu erklären find. Die Entscheidung ift bem Bullenbesitzer im Körtermine mitzutheilen, dieselbe ift nicht anfechtbar.

Die angekörten und die nach früher erfolgter Unkörung abgekörten Bullen werden im Rörtermine auf der linken Reule mit einem entsprechenden Brandzeichen

verfehen.

Die Rörcommiffion beftimmt, für welche Zeit die Ankörung gelten foll.

Die Ankörung gilt für den Umfang des Kreises, in dem sie erfolgt. Körcommission kann bestimmen, daß die Ankörung nur für einen Theil des Kreises gelten foll.

Der Rreis-Ausschuß hat nach Anhörung der Körcommission darüber zu befinden. inwieweit die in anderen Kreisen erfolaten Ankörungen für seinen Kreis gelten sollen.

§ 11.

Die Rörkommission hat über die Resultate ber Rörungen Protokolle zu führen und biefelben bem Landrath nach Schluß bes Körgeschäfts zu überreichen. Die Namen ber Befiger ber angekörten Bullen nebst einer turzen Beschreibung ber letteren nach Farbe, Abzeichen, Alter und Raffe find durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

§ 12. Außerterminliche Körungen sind beim Landrath zu beantragen. Bei solchen genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern ber Körkommission, §§ 10 und 11 finden auch auf außerterminliche Rörungen Anwendung. Die Koften trägt der Bullenbefiger.

§ 13.

In Stadtfreisen tritt an Stelle bes Landraths der Bürgermeister, an Stelle bes Kreis-Ausschuffes der Magistrat. Die im § 3 vorgeschriebene Anhörung des Organes der Landwirthschaftskammer fällt weg. Im Uebrigen finden die vorstehenden Beftimmungen finngemäße Unwendung.

§ 14.

Der Rreisausschuß beschließt über die Sobe ber von den Bullenbesitzern für die Körung zu erhebenden Gebühren, welche zur Kreiscommunalkaffe fließen. Aus diesen Mitteln werden die in § 15 ermähnten Vergütungen gemährt.

Der Rreis ist jedoch berechtigt, von der Erhebung der Körgebühren abzusehen und die Mittel für die im § 15 erwähnten Bergütungen anderweit zu beschaffen.

§ 15.

Die Mitglieder ber Körkommission erhalten Diaten und Reisekosten nach vom Rreisausschuß festgestellten Sätzen aus der Kreiscommuaalkaffe.

Mit Gelbstrafe bis zu 60 Mt., an bessen Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

a. wer einen nicht angeförten Bullen jum Deden frember Rube und Ralben bergiebt; b. wer einen angekorten Bullen nach Ablauf ber Zeit ober außerhalb ber örtlichen Grenze, für welche bie Antorung erfolgte, jum Deden frember Rube und Ralben bergiebt; c. wer eine ihm gehörige Rub ober Ralbe von einem Bullen beden lagt, ber hierzu nach ben Vorschriften bieser Verodnung nicht verwendet werben barf:

d. mer einen ungeforten ober abgeforten Bullen fo meiben lagt, bag berfelbe frembes

Bieh beden kann;

e. wer wiffentlich Rrantheitserscheinungen an ben gekorten Bullen ber Rörkommission anzuzeigen unterläßt. § 17.

Diese Polizeiverodnung tritt bezüglich der §§ 1 und 16 am 1. October 1898.

im Uebrigen am 1. Mai 1898 in Kraft.

Auf Antrag des Kreisausschuffes kann durch den Oberpräsidenten für einzelne Rreise ober Körbezirke im Falle eines besonderen Bedürfnisses ber erstgenannte Termin um 3 Monate hinausgeschoben werden.

Alle zur Zeit in ber Broving Schlesien geltenben Bullenkörordnungen treten

am 1. Oftober 1898 außer Rraft.

Der Oberpräfident. gez. Fürst von Hatfeld.

Namslau, ben 12. Juli 1898.

Bur Durchführung ber oben abgebruckten Körordnung hat ber Rreis-Ausschuß beschloffen, für den gesammten Kreis eine Kör-Kommission zu bilden, welche aus den Mitaliedern

von Spiegel-Dammer, Gottschalt-Altstadt, Wobarcz-Sanusowsky

und aus den Stellvertretern

Soffmann-Storifchau, Emil Adermann I-Deutsch-Marchwig, Berbe-Wilkau besteht.

Rum Borfitenden ist Rittmeister a. D. von Spiegel, jum Stellvertreter Oberamtmann Soffmann bestellt worben.

Es find folgende 8 Musterungsbezirke gebildet worden:

1. Schwirz, Bantwig, Grobis, Gulchen, Stabtel, Edersborf, Dammer. Musterungsort: Schwirz.

2. Saabe, Mintowsty, Hönigern. Musterungsort: Saabe.

3. Steinersborf, Grambichut, Naffadel, Sterzenborf, Johannsborf, Friedrichsberg. Mufterungsort: Steinersborf.

4. Nolbau, Wallendorf, Dziedzip, Bachowip, Erdmannsdorf, Sophienthal, Kolkowip,

- Strehlit, Hennersdorf. Musterungsort: Noldau. 5. Reichthal, Lorzendorf, Storischau, Schabegur, Butschkau, Sgorsellitz, Buchelsdorf, Haugendorf, Herzberg, Dörnberg, Creuzendorf, Proschau. Musterungsort: Reichthal. 6. Glausche, Brzezinke, Droschkau, Schmograu, Kaulwiß. Musterungsort: Glausche. 7. Namslau, Simmelwiß, Lankau, Böhmwiß, Altskabt, Deutsch-, Windsich-, Groß-, Reu-
- Marchwis, Giesborf, Ellguth, Damnig, Jauchenborf, Obischau, Michelsborf, Mülchen, Mufterungsort: Namslau, Mufterungsplat: Viehmarkt. Niefe, Reichen.

8. Jacobsborf, Gisborf, Paulsborf, Krickau, Wilkau. Musterungsort: Jacobsborf.

Der erste Rörtermin wird voraussichtlich Ende September stattfinden; die Rörungstage werben für die einzelnen Mufterungsbezirke feiner Zeit bekannt gemacht werben.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, den Inhalt ber Körordnung und die obigen Ausführungsbestimmungen alsbalb zur Kenntniß fammtlicher Bullenbesiger ihres Bezirks zu bringen und diese Mittheilung von Zeit zu Beit zu wiederholen, damit fammtliche Intereffenten auch wirklich Renntnig erhalten. Alle Bullen muffen ber Rörkommission vorgeführt werben, welche jum Decken fremder Rube und Kalben Ber-wendung finden sollen, gleich viel ob entgeltlich oder unentgeltlich. Ift in einer Gemeinde die Rahl ber vorgeführten beziehungsweise angeforten Bullen eine für das Beburfniß ungenügende, fo muß nach § 1 bes oben abgebruckten Gesetzes vom 19. August 1897 bie Gemeinde vom Kreisausschuß angehalten werden, auf ihre Koften eine dem Bedürfniß entsprechende Bahl der Bullen anzuschaffen und zu unterhalten.

Ro. 3631

Berlin, ben 21. Februar 1898.

Bekanntmachung, ben Ankauf von Remonten für 1898 betreffend. Jum Ankaufe von Remonten im Alter von brei und ausnähmswelse vier Jahren sind im Bereiche bes Reglerungs-Bezirks Breslau für bieses Jahr nachstehenbe Märkte anberaumt worden und zwar: am

23. Juli Gr.-Zauche, Ar. Trebnis 9 Uhr, 26. Juli Bernstadt 8 Uhr, 25. "Güßwinkel, Ar. Dels 9 " 27. " Namslau 8 "

Die von ber Remonte-Antaufs-Commiffion ertauften Pferbe werben gur Stelle abgenommen

und fofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferbe mit solchen Fehlern, welche nach ben Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, find vom Verkäufer gegen Erstattung des Raufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; ebenso Krippenseger und Klophengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Henglimanter, welche sich in den ersten zehn beziehungsweise achtundzwanzig Tagen nach Sinlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäusern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Bertaufer find verpflichtet, jedem vertauften Pferde eine neue, ftarte, rinbleberne Erense mit ftartem Gebig und eine neue Ropfhalfter von Leber ober hanf mit zwei, minbeftens

amei Meter langen Striden ohne befonbere Bergutung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deciciene resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Berkaufer ersucht, die Schweise der Pferde nicht zu koupteren, oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es bringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattsindet, weil dadurch die in den Remontedepots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefutterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten mussen daher in solcher Versassing sein, daß sie durch mangelhaste Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Rriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung. gez. Soffmann-Scholy.

Ramslau, ben 2. Juli 1898.

Borstehende Bekanntmachung bringe ich hierburch mit bem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Remontenmarkt in Namslau auf dem Plate neben der Kaserne der 5. Eskabron abgehalten wird.

No. 364]

Berlin, ben 10. Juni 1898.

Im letten Absas der über die Mindestmaße für den Fang der Fische Bestimmung treffenden Boragraphen der Fischerei-Aussührungs-Berordnungen (§ 1 bezw. 2) ist der Aussichtungs-Berordnungen (§ 1 bezw. 2) ist der Aussichtung behörde (§ 46 des Fischereigesetses) die Ermächtigung ertheilt worden, u. A. im Interesse der Fischaucht einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischlaich und Fischberut, sowie von Fischen und Krebsen unter dem vorgeschriedenen Mindestmaß zeitweilig und widerrussich zu gestatten.

Ferner ist in ben bie Ausnahmen von ben Schonzeiten betreffenden Paragraphen (§ 4 bezw. 5) ben Regierungspräsidenten die Ermächtigung ertheilt worden, unter geeigneten Kantrolmaßregeln den Fang für Zwecke ber kunftlichen Fischzucht nothiger Fische auch während ber Schon-

zeiten (ber jährlichen sowohl als ber wöchentlichen) zu gestatten.

Endlich ist in den von den Fischwehren u. f. w. handelnden Naragraphen den Regierungspräsidenten gestattet worden, jum Zwecke der Laich- und Brutgewinnung zeitweilig die sonst verbotenen Wehre mit den durch § 20 des Fischereigesetzes bedingten Beschränkungen zuzulassen.

Alle biese Borschriften sind dazu bestimmt, das Bersetzen von Fischen von einem Gemäffer in das andere behufs Auffrischung des Blutes, oder zur Förberung des Wachsthums zu ermöglichen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domanen und Forsten. 3. 2.: gez. Sterneberg.

Ramslau, ben 18. Juli 1898.

Borftehenben Ministerial-Erlaß bringe ich ben Ortspolizeibehörben bes Kreifes hierdurch mit bem Ersuchen zur Kenntniß, die Interessenten in geeigneter Weise zu benachrichtigen und einsgehende Antrage mir vorzulegen.

Ro. 365]

Berlin, ben 9. Juni 1898.

Aus Anlaß eines Specialfalles mache ich barauf ausmerksam, baß die Berfügung vom 29. Oktober v. 38. (M. Bl. f. d. i. B. 1897 C. 214) lediglich das Berführen zu regeln bestimmt ist, das von den preußischen Behörden einzuhalten ist, wenn eine vorläufige Festnahme zur Sicherung der Auslieferung bewirkt werden soll, daß aber durch dieselbe nicht die Borausseyungen haben geändett werden sollen, von benen die vorlaufige Festnahme abhängt und die zum Theil auf ben mit den ausländischen Staaten abgeschlossenne Berträgen, zum Theit auf gegenseitiger Uebung ober auf besonderen Borschiften beruhen. Für den Berkehr mit Rußland sind jene Borausseyungen

burd bie Berfugung vom 19. August 1881 geregelt und hat es bemaufolge auch in ber Rutunft bei ben Bestimmungen berfelben gu bewenben.

Der Minifter bes Innern. 3. A.: gez. von Bitter.

Ramslau, ben 18. Juli 1898.

Abbrud hiervon theile ich ben Ortspolizeibehörben im Anschluß am meine Berfügung vom 19. November v. 36. (Rreisblatt pro 1897 6. 725) jur Renninig ergebenft mit.

Ro. 3661

Breslau, ben 14. Juli 1898.

Bekanntmachung. Auf Grund bes § 1050 ber Gewerbeordnung wird ber handel mit Bier und Gis an Conn- und Feiertagen mahrend ber biesjährigen Commermonate auch für bie Stunde von 6 bis 7 Uhr fruh gestattet. Der Regierungs-Brafibent. gez. Dr. von hendebrand und ber Lafa.

Ramslau, ben 20. Juli 1898.

Borftehenbe Bekanntmachung wird hierdurch weiter veröffentlicht. Die Polizeibehörben bes Rreifes erfuche ich, bieselbe in geeigneter Beise gur Renntnig ber betheiligten Gewerbetreibenben ju bringen.

Durch bie Genehmigung ift gemäß § 4 Biffer 6 ber Bolizeiverordnung bes herrn Obers Prafibenten vom 9. Marg 1896 auch bas Abfahren von Bier und Gis mahrend ber Stunde von 6 bis 7 Uhr fruh freigegeben.

Ro. 3671

Breslau, ben 3. Juli 1898.

Befanntmachung. Auf Grund bes § 107 bes Buftanbigfeitsgefetes vom 1. August 1883 in Berbinbung mit § 2 bes Gefetes über bie Schonzett bes Wilbes vom 26. Februar 1870 wird fur ben Umfang bes Regierungsbezirts Breslau ber Schluß ber Schonzeit

für Rebhühner und Wachteln auf Donnerstag den 18. August (Ende dieses Tages) auf Hafen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie für Haselwild auf Wittwoch, den 14. September (Ende dieses Tages) hierburch festgesett, so baß die Eröffnung der Jagd auf Rebhuhner und Wachteln am

Freitag, den 19. August und auf hafen, Auer-, Birt-, und Fasanenhennen sowie für hafelwild am

stattfinbet.

Der Bezirte-Ausschuß, gez. Dr. von Benbebrand und ber Lafa. Namslau, ben 18. Juli 1898.

Donnerstag, ben 15. September

Borftebenbe Befanntmachung bringe ich hierburch zur öffentlichen Renntnig.

Ro. 3681

Groß:Wartenberg, ben 8. Juli 1898.

Be kannt mach ung. Der Arbeiter Ernst Summa geboren am 8. Januar 1841 zu Schollenborf, Kreises Große

Wartenberg, soll unter Polizeiaufficht gestellt werben.

Da beffen Aufenthaltsort unbekannt ift, fo ersuche refp. veranlaffe ich bie Ortspolizeibehörben, sowie die Begirtegendarmen bes Rreifes, nach bem p. Summa Ermittelungen anzustellen, und falls biefelben ein Ergebniß haben, mir hiervon Anzeige zu erstatten.

Der Rönigliche Landrath. 3. 2.: gez. Graf Donhoff.

Borstehende Bekanntmachung theile ich ben Orts und Polizeibehörben, sowie ben Gendarmen bes Kreises zur Kenntnisnahme und Recherche hierdurch mit. Im Ermittelungsfalle ist bem Lands rathsamt in Groß-Wartenberg fofort Rachricht ju geben.

Namslau, ben 15. Juli 1898.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände bes hiefigen Kreises werben ersucht bezw. aufgeforbert, die für ben Monat Juni 1898 fälligen Krankenversicherungsbeiträge bestimmt bis zum 6. August er. an bie Rreis-Rommunalkaffe abzuführen.

Es haben ju gablen: Stadt Ramslau 396,01 M.; Stadt Reichthal 45,52 M.; Gem. Altstadt 5,90 M.; Gem. Bachowig 1,16 M.; Gut Bankwig 2,90 M.; Gem. Bankwig 0,58 M.; Gut Belmsborf 0,39 M.; Gem. Böhmwig 4,37 M.; Gut Brzeginke 1,74 M.; Gut Buchelsborf 4,64 M.; Gut Groß-Butschlau 0,97 M.; Gem. Butschlau 5,75 M.; Gut Dammer 10,10 M.; Gem. Dammer 10,12 M.; Gem. Damnig 2,32 M.; Gut Droschlau 2,24 M.; Gem. Droschlau 0,58 M.; Gut Edersborf 2,32 M.; Gem. Edersborf 3,39 M.; Gem. Gisborf 0,79 M.; Gut Giesborf 0,08 M.; Gem. Giesborf 3,82 M.; Gut Glausche 2,88 M.; Gem. Glausche 26,42 M.; Gut Grambidus 3,90 M.; Gem. Gulden 1,42 M.; Gem. Bergberg 3,05 Mt.; Gut Sonigern 1,26 D.; Gem. Sonigern 0,97 D.; Gem. Jatobsborf 0,78 D.; Gut Raulmit 2,90 M.; Gem. Raulwig 1,93 M.; Gem. Rreuzenborf 2,62 M.; Gem. Rricau 0,58 M.; Gut Lantau 0,58 M.; Gem. Lantau 0,39 M.; Gut Lorzenborf 5,61 M.; Gem. Lorzenborf 0,97 M.; Gem. Deutsch-Marchwit 6,40 M.; Gut Groß-Marchwit 1,74 M.; Gut Binbifch-Marchwig 0,58 Dt.; Gem. Winbifch-Marchwitz 2,38 Mt.; Gem. Michelsborf 8,81 Mt.; Gut Mintowsty 1,74 M.; Gut Rassabel 1,02 M.; Gem. Riese 0,58 M.; Gut Rolbau 2,90 M.; Gem. Rolbau 2,53 M.; Gem. Obischau 0,39 M.; Gut Paulsbors 0,30 M.; Gem. Proschau 7,28 M.; Gut Saabe 0,39 M.; Gem. Schabegur 3,87 M.; Gem. Schmograu 15,30 M.; Gem. Sgorfellit 0,39 M.; Gut Simmelwig 1,74 M.; Gem. Simmelwig 0,78 M.; Gut Storischau 0,39 M.; Gem. Storischau 0,97 M.; Gut Stabtel 1,62 M.; Gem. Stabtel 4,84 M.; Gem. Steinersborf 2,87 M.; Gut Sterzenborf 1,16 M.; Gem. Sterzenborf 2,71 M.; Gem. Strehlig I 3,29 M.; Gem. Strehlig III 0,97 M.; Gut Ballenborf 1,24 M.; Gem. Wallenborf 23,97 M.; Gem. Willau 2,52 M.

Ro. 3701

Ramslau, ben 20. Juli 1898.

Infolge Ausbruchs ber Rothlauffeuche unter ben Schweinebeftanben:

1. bes Bormerts Swiebne,

2. bes Stellenbefigers Johann Malcher in Steinersborf

find auf Anordnung ber guftanbigen Orts-Boligei-Behorben bie Behofte bes Borwerts Swiedne

und bes Stellenbefigers Dalcher gefperrt.

Der Durchtrieb von Schweinen burch bie Ortschaften Swiebne und Steinersdorf wirb, soweit bas Treiben von Schweinen nicht bereits burch bie Rreispolizeiverorbnung vom 14. Juni 1892 (Rreisblatt 6. 326) allgemein unterfagt ift, also auch in heerben von weniger als 4 Stud, bierburch ausbrudlich verboten.

Das Treiben von Schweinen über bie Grengen ber Felbmark ber genannten Orte hinaus

ift nicht geftattet.

Nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetes wird derjenige, welcher ben im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zuwiderhandelt, mit Gelbstrafe bis 150 Mart oder mit Saft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirft ift.

Erlofchen ift bie Rothlauffeuche unter ben Schweinebeftanben:

1. bes Stellenbesitzers Franz Roga in Bachowitg, 2. bes Badermeisters Wischniowski in Reichthal

Bei ben vorgenannten Personen wird bie Gehöftssperre aufgehoben und ber Durchtrieb von Schweinen burch die Ortschaften Bachowit und Reichthal im Rahmen ber Rreispolizeiverordnung vom 14. Juni 1892 wieber geftattet.

Ramslau, ben 19. Juli 1898.

Unter bem Pferbebestanbe bes Raufmanns Bielicowsty hierfelbft ift bie Bruftfeuche ausgebrochen mas ich hierburch jur öffentlichen Renntnig bringe.

Ro. 3721

Ramslau, ben 19. Juli 1898.

Bereibet: ber Bausler Frang Stellmach, aus Dammer, als Amtsbiener fur ben Amtsbezirt Dammer.

Der Avnigliche Landrath und Vorsisende des Areis-Ausschuffes. Willert.

B. Befanntmachungen anderer Behörden.

Die Gemeindevorsteher werden hierdurch angewiesen, ben Inhalt bes im Rreisblatte Stud 13 (vom 31 März cr.) veröffentlichten Rachtrages jum Statut ber Rreis-Spartaffe, wonach tleinere Snpotheten Darleben bis gur Sobe von 4500 Mart auf lanbliche Befigungen auch bis über ben bisher vom Statut festgefesten Sochstwerth bes 25fachen Grundsteuer-Reinertrages bewilligt werben burfen, wenn die Sypothet nur zweifellos und absolut sicher ift, zur allgemeinen Renntniß in ihren Gemeinden ju bringen.

Mamslau, ben 28. Märg 1898.

Der Borfigende des Auratoriums der Areissparkaffe.

Unter ben Schweinen bes Schornsteinfegermeisters Rarl Wischanowski von hier ist bie Rothlauffeuche ausgebrochen.

Rempen, ben 9. Juli 1898.

Der Landrath. geg. Scheele.

Befanntmachung.

Die von bem Ginlieger Josef Durniof und bem Fuhrwertsbesither Hoppolit Pawlot bis-ber innegehabten Wiesen- bezw. Acer- und Wiesenparzellen Ro. 344 bezw. Ro, 150 und Ro. 848 follen vom 1. October b. 36. ab bis jum 1. October 1901 neuverpachtet werben.

Bachttermin wirb hierburch auf

Dienstag, den 26. d. Mts. Bormittags 8 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Es wird mit Berpachtung ber Parzelle Ro. 150 begonnen. Die Bebingungen werben im Termin bekannt gemacht werben.

Ramelau, ben 18. Juli 1898. Der Magiftrat. Schulz.

Handt bin. Bahrend ber ersten Halfte bieser Zeit wird ber Königliche Her Landtath Billert meine Bertretung für den ganzen Kreisschulinspections-Bezirk, während ber zweiten Hälfte also vom S. August ab, der Herr Pastor Nitransty für die evangelischen, der Herr Fürstbifchöfliche Kommissaries Erzpriester Reimann für die katholischen Schulen des Kreises meine Amtsvertretung ju übernehmen bie Gute haben.

Ramslau, ben 16. Juli 1898.

Der Rönigliche Rreisschulinspector. Schulrath Dr. Sippauf.

Nichtamtlicher Theil.

Vorschuß-Verein zu Namslau E. G. m. b. 5.

Behufs Vergleichung ber von uns ausgegebenen Sparkaffen- und Guthabenbiicher mit ben von uns geführten Conten ersuchen mir bie Inhaber berfelben, bie betr. Bucher entweber bei unserem Director Herrn Raufmann Ploschko ober bei bem Auffichtsrath-Mitglied herrn Raufmann Borneis bis jum 1. Auguft er. gegen Empfangnahme einer Quittung abzuliefern.

Nach stattgefundener Revision werden die Bücher von den genannten Herren gegen Zurudreichung ber erhaltenen Quittung wieber ausgehandigt werden. Den Termin, von mann an dies geschieht, werden wir f. 3. wieder bekannt geben.

Namslau, ben 6. Juli 1898.

Borfchuß-Berein zu Mamslau Gingetragene Genoffenschaft mit beschränkter Haftpflicht. R. Ploschke. Rudolf. R. Werner.

ohlenmarkt zu Bernstadt.

Die Landwirthichaftstammer für die Proving Schlefien beabfichtigt Dienstag den 2. August d. Is. Vormittag 9 Uhr auf bem Blat an ber Frieden- und Promenaden-Strafe zu Bernstadt einen Fohlenmarkt abzu-halten, befien geschäftliche Leitung die landwirthichaftliche Kreis-Commission Dels (Borsitzender: Derr Bundesältester, Rittmeifter Mogner ju Ulberedorf) übernommen hat. — Befiger von Fohlen welche biefelben zu vertaufen munichen, fowie Raufer von Fohlen werben gur Beschidung und jum Befuch bes Marttes eingelaben.

zohlenmarkt zu Areuzburg.

Die Landwirthschaftskammer für die Brovinz Schlesien beabsichtigt Dienstag den 2. August d. Is. Vormittag 9 Uhr auf bem westlich ber Gasanstalt belegenen Satenplat zu Areuzburg einen Fohlenmarkt abzuhalten, bessen geschäftliche Leitung bie landwirthschaftliche Areiscommission Areuzburg (Borfigenber: Herr Bunbesältefter von Jorban zu Schiroslawis) übernommen hat. — Befiger von Fohlen, welche biefelben gu vertaufen munichen, fowie Raufer von Fohlen merben gur Beididung und gum Bejuch bes Marttes eingelaben.

1. Beilage zu Ntr. 29 des "Namslauer Kreisblattes". Donnerstag, den 21. Juli 1898.



Suche balbigft eine

Landwirthschaft

um Namslau und Bornstadt von 5 bis höchstens 10 Morgen guten Boben. Maffive Gebäude, welche sich auch jum kleinen Geschäft eignen. Offerten an Selbstäufer

F. Taur

in Neusalz a. D., Berliner Borftabt.

Loose

à 50 Pfg. jum Beften ber

Erbanung einer Leichenhalle in Groß-Marchwitz empfiehlt

O. Opitz.

Sierburch gebe ich mir bie Ghre, die Begrundung meines

vom 1. Juli cr. hierselbst anzuzeigen. — Gestütt auf langjährige Erfahrungen, sowie Empfehlungen namentlich über die von mir ausgeführten Genoffenschafts-Drainagen, überhaupt aller culturtechnischen Arbeiten, erhoffe ich genügende Aufträge zu erhalten, welche mir die Fortbauer meines Geschäfts sichern werden und bitte ich, mich mit Uebertragung aller in das Bereich ber Rulturtechnit fallenben Arbeiten geneigteft unterftugen zu wollen. Ramslau, ben 16. Juni 1898.

Hochachtungevoll

Bernhard Baar.

Aultur Ingenieur.

Dauerbrand - Rachelöfen.

Turch meine gefetlich geschütten Ginfate ift es gelungen,

Dauerbrenner

in fo vorzüglicher Bauart herzustellen, daß badurch die Concurrenz ber eifernen Defen, gleichviel welchen Spftems, endgiltig aus dem Felbe geschlagen ift.

Der Dauerbrand-Rachelofen giebt ftets eine gleichmäßige, angenehme und gefunde Rachelwarme ab und ist bieferhalb für Bohnraume aller Art, Rrantenhäuser 2c. unübertroffen;

er braucht als Brennmaterial bas bentbar Benigfte (Anthracittoble circa 20 Pfg., Gascoats 15 Bfg. in 24 Stunden);

er wird nur einmal bei Beginn der Beigperiode in Brand gefett, alsbann brennt berfelbe ununterbrochen Tag und Racht;

er braucht nur täglich einmal Bebienung, ba eine Fullung 24 bis 36 Stunden anhalt;

er bunftet nicht;

er staubt nicht;

er ift nicht feuergefährlich;

die Benutbarfeit deffelben ift fast unbeschränkt, alles febr im Gegentheil jum eifernen Dfen; die Ausstattung ift eine reiche, welche noch burch das sichtbare Feuer erhöht wirb.

Geeignete Ofenfabrikanten jum Bauen berartiger Defen weise überallhin nach und stehe mit Referenzen von staatlichen Behörben und Privaten Jebem zu Diensten. Roften: anschläge und Zeichnungen gratis. — Bahlbare Bertreter gesucht.

Hartmann, Broslau, Reufchelte.

Befanntmachung.

Der Schuhmacher Carl Hoffmann aus Deutsch-Marchwig ist für die hiefige Feldmark als Klurwächter bestellt.

Deutsch=Marchwig, ben 15. Juli 1898. Der Gemeindevorstand.

Adermann II.

Ur Kettung von Trunksucut!
versende Anweisung nach 22jähriger approbirter Methobe jur sofortigen rabitalen Beseitigung mit, auch ohne Borwiffen, ju vollziehen, beine Berufsstörung. Briefen find 50 Bf. in Briefmarten beigufügen. Man abressire: "Privat-Anstalt Villa Christina bei Säckingen Baben."

taufen und bitten um baldige Offerten.

Stock & Co.

in Bernftadt i/Gol.

Voss'sches

100fach prämiirt.

Singfutter für Canarien, einheim. Waldvögel, Finken, Amseln, Drosseln, Staare fremdl. Prachtfinken, Papa-geien, Kakadus usw. nur echt in Packeten mit der Schwalbe à 10, 20, 35 bis 100 Pfg. erhältlich in Namslau bei

Oscar Tietze.

 $\underline{\texttt{O}}$



Kindernährmittel

als:

Rufeke's Kindermehl, Rademann's

Nestle's

Knorr's Hafermehl. reinen Milchzucker,

ferner

Kinder-Gummipfropfen, sowie

alle Ersatztheile zum Soxleth'schen Milchkochapparat

empfiehlt die

Adler-Apotheke & Selterwasser-Fabrik

Dr. U. Schoenenberg.



empfiehlt



Billige Bezugsquelle

von Malz- und Getreide-Schaufeln, Ftriegeln, Kardatschen, sowie ialle Sorten Besen, Gardinen- und Vortidren-Stangen, Rosetten und Ketten, größte Auswahl neuester Spazierstöcke, Regenschirme, Gummiballe, Gabakpfeisen, Cigarrenspitzen, Vortemonnaies und Cigarrentassen, Galdenmesser, Recessaires, Spiegel, Aleider-, Blank-, Kopf-, Jahn-, Caschen- und Scheuerbursten, Sornlöffel, Halat-Bestecks, Aleider-, Trocken- und Schirmständer, Stiefelzieher, Kandtuchhalter, Kinderschankeln, Vapierkörbe, Etagdren, sowie verschiedene Galanterie- und Spielwaaren

in großer Auswahl, Mund- und Bieffarmonikas in befannter Gute, Sukmatten, Sola-

Cabletts mit und ohne Ginlage gu foliden Breifen.

Menzel, Krakauerstr. Ar. 16. Marie



Bruchhänder. • Irrigatoren. Clystier-

Spritzen. Gummibinden. Unterlage-

Stoffe.

Verband-

Watten, Gaze-, Cambric-Flanellbinden. Leibbinden. Moosbinden.

= Gummi - Luftkissen ==== empfiehlt die

Germania-Drogerie & Selterwasser-Fabrik

Tietze. Oscar



Wegen vorgerudten Alters bes Befigers find brei an ber Chauffee nach Schönfelb gelegene

drainirte Ackerparzellen

von je 20—24 Morgen einschl. Wiesen bald preiswerth ju verkaufen ev. ju verpachten. Jede Parzelle eignet fich fehr gut zu einer felbst= ständigen Wirthschaft. Näheres erfahren Selbst= reflettanten bei bem Stabtalteften

Adolf Regehli in Ronftadt.

Nur für besseres Schuhwerk!

Bum Selbstauffrischen führe ich fämmtliche

Yeder-Conservirungsmittel. Eckert.

Schuh: und Stiefel: Lager.

Stadtvarf.

Seut Donnerstag den 21. Juli cr.: Großes

Bur Aufführung gelangt ein besonders gut gemähltes Brogramm.

Bei eintretender Dunkelheit: Bengalische Beleuchtung des Parks.

Ende 10 Uhr. Anfang 6 Uhr. Entree 20 Big.

Um recht zahlreichen Bufpruch bitten

R. Koschwitz. E. Bochnig.

2. Beilage zu Nr. 29 des "Namslauer Kreisblattes."

Donnerstag, den 21. Juli 1898.

Rheumatismus.

Seit einigen Jahren plagte mich ein chronischer Rheumatismus mit heftigen Schmerzen in dem Maße, daß ich zeitweise wochenlang bettlägerig und arbeitsunfähig war. Bon diesem schmerzhaften Leiden hat mich die Privatpolitlinit in Glarus durch briefliche Behandlung befreit, so daß ich mich jett ganz wohl befinde. Mit Freuden und aus Dankbarkeit stelle ich dieses Zeugniß aus, ich din auch gerne bereit, auf Anfragen hin weitere Auskunft zu ertheilen. Schweindorf, D./A. Neresheim (Württemberg) den 25. Oktober 1896. Johannes Scherer, Gemeinderath. Die Unterschrift bestätigt, Schweindorf, den 25. Oktober 1896, Schultheißenamt: Schwarz.

Mein in Groß-Dlarchwig gelegenes

Schmiedegrundstück

ift fofort zu verpachten und am 2. Oftober b.

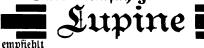
R. Kunert, Bauergutsbesitzer.

Schmiedewerkstatt

mit Wohnung zu vermiethen und balb ober fpater zu beziehen bei

Oswald Müller, Böhmwis.

Gute feimfähige



Robert Liehr.

Ratten, Mäuse

und andere Nagethiere vertilgt schnell und sicher Freyberg's (Delitzsch)

Delicia-Rattenkuchen.

Menschen, Hausthieren u. Geflügel unschädlich. Man verlange ausdrücklich Freyberg's "Delicia"-Rattenkuchen.

Dos. 0,50, 1,— und 1,50 Mk. bei

Oscar Tielze,
Namslau.

30 bis 40 Drainarbeiter

können sich für Montag den 25. d. Mt8. melden. Arbeitssielle Klettendorf b. Breslau.

Walde,

Schachtmeifter, Dublden.

Ein nüchterner Haushälter

mit guten Zeugriffen versehen tann sich bei mir melben. ##. Coldstein.

Die Deutsche Cognac-Compagnie Löwenwarter & Cie: (Commandit-Gesellschaft) zu Kölnt a. Rhein

Lieferantin zahlreicher Apotheken, jowie staatlicher und städtischer "Rrankenanstalten, empfiehlt

COGNAC

* 3u M. 2.— pr. Fi. ** , , 2.50 , , *** , , 3.— , , **** , , 3.50 , ,

Bio d'unalyje bes bereideten Chemiters
Tautet: Der Cognac ift ähnlich zulammangefest wie die meisten kranzlifigen
Cognacs und ist bereiche vom demilichen
Standbunkte aus als rein au betrackten.

Alleinige Riederlage für Ramslau (Bertauf in 1/1 und 1/2 Flaschen)

bei herrn Jul. Wzionteck.

Ein Schuhmachergeselle

auf gute Damen- und Herrenarbeit sindet bauernde Beschäftigung bei

Schuhmachermstr. A. Trzewik, Carlsruhe D.-S.

Ein fräftiger Anabe

tann bald in die Lehre treten bei

Hugo Weber, Reischermeister.

Für mein Drogen: u. Colonialwaaren: Gefchäft suche einen

Lehrling

mit guten Schulkenntniffen zum Antritt am 1. October ober auch früher.

Waldemar Hoffmann.

Einen Tehrling

fucht jum fofortigen Antritt

W. Knobloch,

Rleifdermeifter.

— Fortschritte ber Lebens-Berficherung in Deutschland. Nach der bekannten statistischen Abhandlung über "Zustand und Fortschritte ber deutschen Lebensversicherungs-Anstalten", welche nunmehr für das Jahr 1897 veröffentlicht wird, ist der Zugang an Lebensversicherungen bei den deutschen Gesellschaften im vorigen Verjigerungen bei den deutichen Gesellichaften im borigen Jahre größer als in jedem früheren Jahre gewesen. Bon den As deutschen Gesellschaften, die sich mit dem Betrieb der Lebensversicherung — d. h. der Kapital-Betrickerung auf den Todeskall (einschließlich der abgetlitzten Bersicherung mit Zahlbarseit beim Tode oder nach Erreichung eines bestimmten Alters) — beschäftigten, wurden im Jahre 1897 insgesammt 122 677 neue Lebensversicherungen über 509 410 283 Mart abgeschlieben Wosesen heriferten Ich bei ihren der Mearse and Exbensberficherungen note 303410 263 Antit unges schollen. Dagegen bezissert ich bei ihnen der Abgang an Eebensversicherungen zusammen auf 51655 Policen über 193 091 235 Mark, wovon 18120 Versicherungen über 69 983 251 Mark durch den Tod der Versicherten und 2251 Bersicherungen über 12530532 Mart durch Zahlbatwerben bei Ledzeiten der Bersicherten in normaler Weise endigten, während die übrigen 31284 Bersicherungen über 110577452 Mart von den Bersicherten vorzeitig - und zwar meift nach nur turger Dauer wieder aufgegeben murden.

wieder aufgegeben wurden.

Der Zugang überstieg den Abgang um 71.022 Policen und 316319048 Mart Snume. Um diese Zahl und Summe hat sich also im vorigen Jahre bei den 48 deutschen Ledensdersicherungs-Anstalten der Bestand an Todessall-Bersicherungen erhöht. Derselbe stieg dadurch zu Ende des Jahres auf 1252980 Policen über 5438794817 Mart.

Bon den einzelnen Weisellichaften bette ben der

Bon den einzelnen Gefellichaften hatte ben größten Bestand an Lebensversicherungen die im Jahre 1827 ge-gründete Lebensversicherungsbant für Deutschland in Gotha. Shr Bersicherungsbestand belief sich Eude 1897 auf 730 978 000 Mark, also auf mehr als den achten Theil des Gesammtbestandes aller 43 Anstalten. Die Gothaer Bank betreibt ausschließlich die Lebensversicherung in dem oben bezeichneten Sinne; die meisten übrigen Gesellsschaften beschränken sich dagegen nicht auf die Uebernahme von Lebensversicherungen, sondern schließen daneben auch noch andere, auf das Leben der Menschen bezügsliche Bersicherungen ab, insbesondere Begräbnifgelbs, Bolks und Arbeiter-Bersicherungen, somie Alters, Aussteuers, Militärbienss und Kenten-Bersicherungen. Auch keit Mikisterschung stener-, Militärdienst- und Renken-Bersicherungen. Auch bei Miteinrechnung dieser Neben-Bersicherungszweige, die bei einigen Gesellschaften in neuerer Zeit einen sehr beträchtlichen Umsang angenommen haben, hat jedoch bis jeht noch keine andere Anstalt in der Söhe der Bersicherungssjumme die Gothaer Bank erreicht. Die nächströßte Versicherungssjumme noch ihr datte die "Bitwies" in Berlin, die namentlich die sogenannte Bolkversicherung energisch betreibt, mit 605861064 M. auszuweisen. Wehr als 500 Millionen Mark Bersicherungssjumme (mit Sintidlug der Rebenzweige) batten sodann noch die "Germauia" in Stettin (mit 558650486 Mark), die Lebensversicherungs- und Erparnisbant in Stuttgart (mit 514165022 Mark) und die Lebensverssicherungs-Gesellschaft zu Leipzig (mit 511923350 Mark). ficherunge-Gefellichaft zu Leipzig (mit 511923350 Marf).

Thomasmehl: Preise.

Der Berein beutsch=öfterreichischer Thomasphosphat= fabriten erflärt, daß feine Mitglieder für Mitteldeutschland nach wie vor

zu denjenigen Preisen, wie sie für dieses Jahr mit der Bezugsvereinigung deutscher Landwirthe festgesetztwaren, nämlich zu

19 Pfg. per kg-0/0 Gesamt=Phosphorsäure " kg-% citratlösl. Phosphorfäure Frachtparität

Diebenhosen und Nothe Erde verlausen. Zu den serner sestgesetzen Vreisen von: 19½ Pfg. per kg-% Gesamt-Khosphorsäure 23¼ """kg-% citratibst. Khosphorsäure

Frachtparität Oberhausen nimmt ein Mitglied des Bereins Berkause nicht mehr bor, fondern an Stelle berfelben nur noch ju 19 Bfg. bezw. 23 Bfg. Frachtparitat Rothe Erbe.

Diese Berschiebung der Frachtparität bedeutet trot Herabsehung der Grundpreise eine minimale Breißershöhung, die in den Oberhausen näher gelegenen Gebieten etwas höher ist, hier jedoch nicht allgemein zum Ausdruck gelangt, weil die in Westfalen und Hannover domicilierten dortigen Werke nach wie vor auch Frachtschieben der den gegenen wir der parität Oberhausen zu ben oben genannten, mit ber Bezugsvereinigung festgeseten Breisen Berkause abschließen.

Gegenüber den vorjährigen Preisen von 20 Pfg. per kg-% Gesamt-Phosphorsäure und 24 ""kg-% citratlöslicher Phosphorsäure Frachtparität Oberhaufen

bedeuten die neuen Preise von 19 Pfg. per kg.% Gesamtphosphorsäure und 23 " kg.% citratlöslicher Phosphorsäure Frachtparität Nothe Erde

aber immerbin für Thomasmehl eine Berbilligung, mährend Superphosphat ganz bedeutend im

Preise gestiegen ift.

Alle Anzeichen iprechen dafür, daß die von uns fürzlich gemeldete ganz bedeutende Zunahme des Bersbrauchs an Thomasmehl dauernd anhalten wird, und es empfiehlt sich daber, in Riicklicht auf den jedes fahr periodisch wiederkehrenden Wagenmangel, Bedarf für die Berbftfaat fo zeitig wie möglich gu beziehen.

- Sohlenmärkte ber Landwirthicafts: kammer für die Provinz Schlesien.] In Berfolg eines Befchluffes ber Plenarversammlung vom 11. März b. Is. beabsichtigt bie Landwirth= schaftskammer zwecks Hebung ber einheimischen Bferbezucht in ben Stabten Canth, Liegnit, Ratibor, Bernstadt, Kreuzburg und Pleß alljährlich Fohlenmärkte abzuhalten. Erstmalig werben biefelben im Laufe bes Monats August b. 38. veranstaltet werben; die Leitung ber Martte liegt in ber Sand ber betreffenben landwirthichaftlichen Rreis-Commiffionen.

entstehen neue Obstforten, Gemüfeforten, Bitten, Beite enstehen neue Dolydrien, Gemuscherten, Blumen? Diese Frage haben sich gewiß schon viele borgelegt, ohne die Antwort zu sinden. Sie kennen nicht die unendliche Mithe und Gedult, die dazu gehört, spssematisch Obst, Gemüse oder Blumen zu versehsen, sie in Ausgaben die ind von Keuzzücktungen interessieren, sei ein Aussichen werden sohnen Sohnenes Böttner, der verdienstvolle Seiter des praktischen Kathgebers im Obst. woh Kortenben inden in den genofen Auswere Obst= und Gartenbau, soeben in der neuesten Nummer der Wochenschrift veröffentlicht, der die weiteste Ber= breitung in den Kreisen von Gärtnern und Garten-freunden verdient. Die Nummer wird auf Wunsch vom Geschäftsamt des praktischen Rathgebers umsonst zugeschickt.

Schreib-und Copirtinten O. Opitz.

Rirchliche Rachrichten.

Am 7. Sonntage nach Trinit., b. 24. Juli prebigen : Deutsch Borm. 7 Uhr herr Baftor Nitransty Borm. 91/2 Uhr Herr Paftor Ron. Rachm. 2 Uhr herr Baftor Bintler.

Rollette für bie Diafoniffen-Unftalt Rreugburg. Amtswoche von Sonntag, b. 24. Juli ab: Berr Paftor Hinkler.

Freitag, b. 29. Juli, Borm. 8 Uhr Bochengottesbienft Berr Baftor Ron; um 9 Uhr Beichte und beil. Abendmahl Berr Baftor Bintler.